

Fördermöglichkeiten für Weiterbildungen und Seminare

Für Lehm- und Strohballenbauseminare gibt es eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, in Abhängigkeit von den jeweiligen Wohnorten (Bundesland) und den Lebensumständen der Antragssteller.

Wir haben Ihnen hier einen Überblick über die wichtigsten regionalen und bundesweiten Fördermöglichkeiten zusammengestellt. Da diese Angebote öfters überarbeitet werden, können wir hier keine Garantie für eine Förderung übernehmen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die entsprechenden Richtlinien erfüllt werden. Hinzu kommt meist auch ein Beratungsgespräch bei der jeweiligen Behörde vor Ort, um den Antragssteller und die Weiterbildung zu prüfen.

Eine Zertifizierung nach LQW (**L**ernorientierte **Q**ualitätstestierung in der **W**eiterbildung) ist gerade in Arbeit, wird aber wahrscheinlich nicht vor Mitte 2015 abgeschlossen sein. Sie bedeutet jedoch auch keine garantierte Förderung.

Für berufstätige Teilnehmer und Teilnehmerinnen können die Kosten für die Weiterbildung als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Bitte sprechen sie über die jeweiligen Voraussetzungen mit Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt.

Bundesweite Förderungsmöglichkeiten (Deutschland)

Portal zum Thema Weiterbildung bei der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de/nn_501126/Navigation/zentral/Buerger/Weiterbildung/Weiterbildung-Nav.html

Wichtige Links zu Fördermöglichkeiten:

Unser Tipp zur umfassenden Recherche:

Die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Recherche nach passenden Förderangeboten www.foerderdatenbank.de/

Immer noch aktuell:

„Weiterbildung finanzieren: Die wichtigsten Förderungen auf einen Blick“. Kostenlose Broschüre der Stiftung Warentest mit vielen Fördertipps als PDF-Download:

www.test.de/themen/bildung-soziales/infodok/Weiterbildung-Kompakt-Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-1740203-2740203/

Bildungsgutscheine (Agenturen für Arbeit)

Um einen Bildungsgutschein zu bekommen, setzen Sie sich mit Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit in Verbindung. Die Zielgruppe für die Bildungsgutscheine sind Arbeitslose und Arbeitssuchende. Da die Ausgabe im Ermessen Ihres Beraters oder Beraterin liegt, kann ein engagiertes Auftreten von Vorteil sein („Förderung im Einzelfall“).

Eine weitere Fördermöglichkeit bietet das bundesweite Förderprogramm „**WeGebAU**“, vor allem für die Zielgruppe von Beschäftigten, die gering qualifiziert sind oder aber das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben. Auch hier werden meist Bildungsgutscheine ausgegeben. Die Förderung soll als Anschubfinanzierung dienen. Bei Beschäftigten in kleineren und mittleren Unternehmen übernehmen die Agenturen für Arbeit ab dem 01.04.2012 die Lehrgangskosten nur noch teilweise:

- Bei Beschäftigten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, tragen die Agenturen für Arbeit bis zu 75% der Lehrgangskosten. Die verbleibenden Kosten sind vom Betrieb und/ oder der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer zu tragen.
- Bei jüngeren Beschäftigten ist eine Förderung nur möglich, wenn der Betrieb mindestens 50% der Lehrgangskosten übernimmt.

Auch hier gilt: Aktuelle Auskünfte erteilt Ihre Arbeitsagentur

Förderung: 25 – 80 %

Weitere Infos:

www.arbeitsagentur.de/nn_26396/zentraler-Content/A05-Berufi-Qualifizierung/A052-Arbeitnehmer/Allgemein/Bildungsgutschein.html

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB6-Foerd-der-berufi-Weiterbildung-f-AN.pdf

http://www.arbeitsagentur.de/nn_508552/Navigation/zentral/Buerger/Weiterbildung/Foerderung/Beschaefigtenfoerderung/Beschaefigtenfoerderung-Nav.html

Tel. und E-Mail finden Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit

**Bildungsprämie: Prämiegutschein und Weiterbildungssparen
(Bundesministerium für Bildung und Forschung)**

Die Bildungsprämie ist ein Instrument der öffentlichen Förderung von Weiterbildung. Es wurde von der deutschen Bundesregierung eingeführt, um die Bereitschaft der Bürger zur individuellen beruflichen Weiterbildung zu unterstützen.

Zunächst bis Ende 2011 begrenzt, wurde das Projekt um zwei weitere Jahre verlängert. Interessierte haben bis zum 30. Juni 2014 die Möglichkeit, sich für die Bildungsprämie zu bewerben.

Das Programm Bildungsprämie besteht zurzeit aus folgenden Komponenten:
dem *Prämiegutschein* und dem *Weiterbildungssparen*.

Einen *Prämiegutschein* können Sie erhalten, wenn Sie erwerbstätig sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 20.000 Euro (oder 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Grundlage für den Erhalt eines Prämiegutscheins ist ein Beratungsgespräch (eine Beratungsstelle finden Sie über die Bildungshotline – Tel. siehe unten) Gefördert werden 50% des Kurses, maximal bis zu 500,- €.

Das *Weiterbildungssparen* ist ein weiterer Bestandteil der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer in-

dividuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist.

Wer profitiert vom Weiterbildungssparen?

Vom Weiterbildungssparen können unabhängig vom aktuellen Einkommen alle erwerbstätigen Personen profitieren, die sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen und über ein entsprechendes Ansparguthaben verfügen.

Wie profitieren Interessenten vom Weiterbildungssparen?

Um vom Weiterbildungssparen zu profitieren, sind folgende Schritte notwendig:

1. Schritt: Informationen beim Finanz- oder Anlageinstitut einholen
2. Schritt: Prämienberatung bei einer Beratungsstelle

Weiter Infos:

<http://www.bildungspraemie.info/>

⇒ Ganz unten finden Sie unter Downloads:

- *Richtlinien für die Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen – 2., verlängerte Förderphase*
- *Programmspezifische Hinweise zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen (PsH)*
- *Flyer für Weiterbildungsanbieter (2. Förderphase): Mehr Menschen für Weiterbildung gewinnen*
- *Flyer für Weiterbildungsinteressierte (2. Förderphase): Die Bildungsprämie zahlt sich aus!*
- *Infoblatt Weiterbildungssparen*

www.bildungspraemie.info/media/BP_Flyer_01012010_BITV.pdf(Flyer)

Tel.: 0800-2623 000 (Bildungshotline)

E-Mail: Über das Kontaktformular der Webseite: www.bildungspraemie.info/de/38.php

<http://www.weiterbildungssparen.info/>

Staatliche Hilfen bei Existenzgründungen

Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen, können zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit den sogenannten Gründungszuschuss erhalten:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszu-

schuss erhalten. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich.

Der Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat.

Sollte bei Ihnen während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit z.B. wegen Arbeitsaufgabe oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung eintreten, wird in dieser Zeit kein Gründungszuschuss gewährt. Nähere Informationen zu dem Eintritt von Sperrzeiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1, Abschnitt 6).

Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit müssen Gründerinnen und Gründer noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Abs. 3 SGB III beruht. Außerdem müssen sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen. Bei Zweifeln an der Eignung kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen.

Die Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit nachzuweisen. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Höhe, Dauer und Auszahlungsbedingung des Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 € zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten. Eine erneute Förderung ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

Weitere Infos:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26400/Navigation/zentral/Buerger/Hilfen/Existenzgruendung/Existenzgruendung-Nav.html

www.existenzgruender.de

Tel. und E-Mail: siehe örtliche Agentur für Arbeit

Begabtenförderung der Handwerkskammer

Mit dem Programm „Begabtenförderung beruflicher Bildung“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung besonders begabte junge Absolventinnen und Absolventen. Über die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung können junge Berufstätige nach ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung eine Förderung für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Mit der Begabtenförderung werden die leistungsfähigen und leistungsbereiten Absolventen erreicht, die durch die geförderten Weiterbildungsmaßnahmen nachweislich bereits nach kurzer Zeit ihren Berufsstatus wesentlich verbessern konnten. Insgesamt werden über die Stiftung zum heutigen Zeitpunkt bundesweit ungefähr 13.000 Stipendiaten gefördert.

Wer kann in die Begabtenförderung aufgenommen werden?

Die Bewerber für das Stipendium müssen eine Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung besonders erfolgreich abgeschlossen haben. Das bedeutet die Anwärter auf ein Stipendium müssen in ihrer Prüfung entweder besser als „gut“ (Note mindestens 1,9 = 87 Punkte) abgeschnitten haben. Oder sie haben erfolgreich (1.-3. Platz) an einem überregionalen Leistungswettbewerb (Landes- oder Bundesentscheid o.ä.) teilgenommen. In besonderen Fällen kann auch ein ausführlich begründeter Vorschlag des Ausbildungsbetriebes eine Aufnahme in das Programm rechtfertigen. Die Bewerber dürfen zudem bei Beginn der Förderung grundsätzlich das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Weitere Informationen bei den örtlichen Handwerkskammern.

Bundesländer (Deutschland)

Brandenburg

Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie)

Einen Bildungsscheck können sozialversicherungspflichtig beschäftigte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg erhalten. Sie dürfen allerdings nicht im öffentlichen Dienst angestellt sein, sich derzeit nicht in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und in den vorangegangenen sechs Monaten vor Antragstellung an keiner betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen haben. Die Fördermittel werden durch die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) vergeben. Weitere Informationen finden Sie auf der LASA-Website.

Die Förderung kann für Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden, die mindestens 715,- EUR kosten (inkl. Prüfungsgebühren). Die Eigenbeteiligung beträgt 30 Prozent. Die aktuelle Richtlinie zur Förderung gilt bis zum 31.12.2014. Die Weiterbildung muss spätestens am 31.03.2015 beendet sein. Die Antragstellung muss mindestens sechs Wochen vor Kursbeginn online (Lasa-Portal) erfolgen.

Förderung: 70 % der Weiterbildungskosten

Weitere Infos:

<http://www.lasa-brandenburg.de/Weiterbildung-Qualifizierung.195.0.html> (Lasa)

<http://www.lasa-brandenburg.de/Bildungsscheck-Brandenburg.1184.0.html> (Lasa)

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.185138.de>(Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie)

Tel.: 0331-60 02-2 00

E-Mail: bildungsscheck@lasa-brandenburg.de

Bremen

Weiterbildungsscheck Bremen für Erwerbspersonen und Kleinunternehmen (Ministerium für Bildung und Forschung)

Der Bremer Weiterbildungsscheck bietet eine finanzielle Unterstützung für Weiterbildungslehrgänge an, die einen Bezug zum Berufsleben haben. Mit dem Scheck werden pro Person grundsätzlich höchstens 50 % der Kursgebühren übernommen. Die Obergrenze für die Kostenübernahme liegt bei 500 € pro Scheck. Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch bei der Weiterbildungsberatung in der Arbeitnehmerkammer oder Handelskammer.

Den Bremer Weiterbildungsscheck können Erwerbspersonen (beschäftigt/unbeschäftigt) und Kleinunternehmen bekommen.

Die Erwerbspersonen (beschäftigt/unbeschäftigt) bekommen den Weiterbildungsscheck nur wenn sie in Bremen wohnen oder arbeiten und deren zu versteuerndes Jahreseinkommen nicht über 25.600 €(steuerlich einzeln veranlagte Personen) bzw. 51.200€(steuerlich gemeinsam veranlagte Paare) liegt und die im laufenden Kalenderjahr noch keinen Bildungsscheck erhalten haben.

Bei Kleinunternehmen ist der Sitz in Bremen und die Anstellung von max. 50 Mitarbeitern die Voraussetzung(bezogen auf Vollzeitvolumen).

In einem persönlichen Beratungsgespräch bei der Arbeitnehmerkammer Bremen werden drei Weiterbildungsangebote ausgesucht. Bezuschusst wird maximal die Hälfte der Kursgebühren. Wer keine Berufsausbildung hat oder eine ungelernte Tätigkeit ausübt, kann bis zu 70 Prozent bekommen.

Nach Erhalt des Weiterbildungsscheck kann der Kurs vom Scheckinhaber/ von der Scheckinhaberin gebucht werden. Der Weiterbildungsanbieter kann den Wert des Schecks auf die Lehrgangsgebühren anrechnen und rechnet nach Kursende mit dem Land ab. Der Kursteilnehmer/ die Kursteilnehmerin zahlt dann eine um den Wert des Schecks verminderte Kursgebühr.

Der Scheck hat ab seiner Ausstellung eine Laufzeit von 6 Monaten. Er ist innerhalb dieser Zeit bei einem Weiterbildungsanbieter einzureichen. Es gibt die Möglichkeit die Laufzeit des Weiterbildungsschecks bei den Beratungsstellen zu verlängern.

Weitere Infos:

Arbeitsnehmerkammer Bremen(Gesprächstermine):

Für Arbeitnehmer: Tel.: 0421 36301432

E-Mail: weitermitbildung-arbeitnehmerkammer@arbeit.bremen.de

Für Unternehmen: Tel.: 0421 3637422

E-Mail: weitermitbildung-handelskammer@arbeit.bremen.de

<http://www.bremen.de/wirtschaft/weiterbildungsberatung> (allgemeine Informationen)

http://www.bremen.de/fastmedia/36/Flyer-Weiter-mit-Bildung-Endfassung_21.pdf (Flyer)

Hamburg

Weiterbildungsbonus Hamburg

In Hamburg werden Arbeitnehmer in Betrieben mit weniger als 250 Mitarbeitern gefördert. Zielgruppen sind Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund, Auszubildende, Alleinerziehende und Beschäftigte in Elternzeit. Auch Existenzgründer, die Arbeitslosengeld beziehen, sowie Personen, die ihr Gehalt mit Arbeitslosengeld 2 aufstocken können gefördert werden.

Je nach Zielgruppe werden 50 bis 100 Prozent der Fortbildungskosten – bis zu 1500€ im Jahr übernommen. Langzeitarbeitslose, die im Rahmen eines speziellen Förderprogramms Hamburger Förderprogramms („Hamburger Modell“) beschäftigt sind, können bis zu 2000 Euro bekommen.

Den Bonus gibt es bei der Beratungsstelle Punkt Bildungsmanagement. Er muss beim Kursanbieter eingereicht werden. Bei Angestellten muss der Arbeitgeber die Notwendigkeit der Weiterbildung bescheinigen.

Weitere Infos:

<http://www.weiterbildungsbonus.net/home.html> (allgemeine Informationen)

Beratungsstelle Punkt Bildungsmanagement:

Tel.: 040 284078325 oder <http://www.punkt-b.org/>

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsbonus/2013/WB_Klassik_Folder.pdf (Flyer „Klassik Modell“)

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsbonus/Weiterbildungsbonus_Hamburger_Modell.pdf (Flyer “Hamburger Modell”)

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/Weiterbildungsbonus/1305/1305_Zielgruppen_und_F%C3%B6rderung.pdf (Leistungen der einzelnen Zielgruppen im Überblick)

http://www.weiterbildungsbonus.net/fileadmin/user_upload/weiterbildungsbonus_relaunch/Downloads/WB_-_Beratungsanfrage.pdf (Formular für Beratungsanfrage)

Hessen

Qualifizierungsscheck Hessen (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung)

Förderung nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Betrieben bis zu 250 Beschäftigte (KMU), mit Hauptwohnsitz in Hessen.

Gefördert werden die Beschäftigten aus den genannten Unternehmen, wenn Sie

- über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in ihrer Tätigkeit verfügen **oder**
- älter als 45 Jahre sind **oder**
- in Teilzeit mit bis zu 30 Wochenstunden beschäftigt sind (unabhängig von Alter und Qualifikation) **oder**
- als Ausbilder oder Ausbilderin tätig sind. Gefördert werden Weiterbildungen, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer Ausbildungstätigkeit stehen (z. B. Methodenkompetenzen, Konfliktbewältigung in der Ausbildungstätigkeit etc.), unabhängig von Alter und Qualifikation.

Abwicklung und Verwaltung der Qualifizierungsschecks übernimmt die Einrichtung "Weiterbildung Hessen".

Förderung: 50% der Weiterbildungskosten bis max. 500 Euro pro Person und Kalenderjahr. Förderungsfähig sind nur die direkten Kosten (d.h. die Teilnahme und eventuell anfallende Prüfungsgebühren).

Weitere Infos:

www.qualifizierungsschecks.de

www.wb-hessen.de

E-Mail: info@wb-hessen.de

Tel.: 069-59 79 966-0

Niedersachsen

IWiN - Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr)

Mit dem Programm IWiN fördert das Land Niedersachsen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Hierzu werden Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes gezahlt. Durch die Förderung soll der Strukturwandel in den niedersächsischen KMU unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die berufliche Weiterbildung von einzelnen Beschäftigten in KMU und von Betriebsinhaberinnen -inhabern von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Die Weiterbildung muss sich auf

- die Vermittlung von beruflichen Fachkenntnissen oder
- die Vermittlung von methodischen Kenntnissen oder
- die Stärkung der Sozialkompetenz im Beruf beziehen und den betrieblichen Strukturwandel unterstützen.

Beratung und Antragstellung erfolgt bei den regionalen Anlaufstellen (RAS) für ESF-geförderte Weiterbildung (z.B. Handwerkskammern)

Laufzeit des Förderprogramms bis 31.12.2014

Förderung: Über die Höhe entscheidet die Regionale Anlaufstelle (RAS)

Weitere Infos:

<http://www.iwin-niedersachsen.de/index.php/foerderung>

Regionale Anlaufstellen: <http://www.iwin-niedersachsen.de/index.php/regionale-anlaufstellen>

<http://www.iwin-niedersachsen.de/index.php/downloads> (Download von Formularen)

Handwerkskammer Oldenburg: <http://www.hwk-oldenburg.de/weiterbildung/>

Tel.: siehe örtliches RAS

E-Mail: info@mw.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Bildungsscheck NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln.

Den Bildungsscheck, gefördert aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds, können sowohl Beschäftigte individuell für ihre berufliche Weiterentwicklung nutzen als auch kleinere und mittlere Betriebe einsetzen, um geeignete Qualifizierungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Weg zu bringen.

Er richtet sich gleichermaßen an Beschäftigte und Unternehmen und berücksichtigt vor allem Menschen mit unsicheren Arbeitsmarktchancen.

Förderzuschuss zu den Weiterbildungskosten

Mit dem Bildungsscheck erhalten Beschäftigte und Unternehmen einen Zuschuss von 50 %, maximal bis zu 500 Euro, zu den Weiterbildungskosten. Die Landesregierung finanziert diesen Förderzuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die andere Hälfte tragen Betriebe und Beschäftigte selbst. Ausgewählte Beratungsstellen vor Ort beraten bei der Wahl des passenden Weiterbildungsangebotes und stellen den Bildungsscheck aus.

Weiterbildung mit dem Bildungsscheck – in NRW geht das einfach und unkompliziert. Fast 350.000 Menschen und über 45.000 Betriebe haben schon profitiert.

- Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln. Das sind beispielsweise: Sprachkurse, EDV-Schulungen, Lern- und Arbeitstechniken. Ausgeschlossen von der Förderung sind rein arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen wie Maschinenbedienerschulungen oder Trainings bei neuen Produkteinführungen.

Individueller und betrieblicher Zugang – Wer den Bildungsscheck erhält

Den Bildungsscheck können sowohl Beschäftigte individuell für ihre berufliche Weiterentwicklung nutzen als auch kleinere und mittlere Betriebe einsetzen, um geeignete Qualifizierungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Weg zu bringen.

Unternehmerinnen und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige haben in den ersten fünf Jahren nach der Gründung ebenfalls die Möglichkeit, den Weiterbildungszuschuss in Anspruch zu nehmen.

- Einen Bildungsscheck kann in der Regel erhalten, wer im laufenden und / oder vorangegangenen Jahr keine berufliche Weiterbildung begonnen hat.
- Mit dem Online-Check der G.I.B. können Sie selbst testen, ob Sie den Bildungsscheck erhalten können. [Zum Online-Check](#)

Für Beschäftigte mit geringem Einkommen gibt es auch die „Bildungsprämie“. Informationen zu diesem bundesweiten Angebot finden Sie unter www.bildungspraemie.info

Jährliche Weiterbildung – verbesserte Förderung für Menschen mit unsicheren Arbeitsmarktchancen

Das neue Bildungsscheck-Verfahren verbessert den Zugang zur beruflichen Weiterbildung vor allem für diejenigen Menschen, die nicht die besten Voraussetzungen mitbringen, um am Arbeitsmarkt zu bestehen. Sie können jetzt jährlich einen Bildungsscheck erhalten. Dies gilt für folgende Personengruppen:

- Beschäftigte, die über keinen Berufsabschluss verfügen
- Beschäftigte, die seit mehr als vier Jahren nicht mehr im erlernten Beruf arbeiten
- befristet Beschäftigte
- Zeitarbeitskräfte
- Berufsrückkehrende, die besondere Schulungen zum beruflichen Wiedereinstieg benötigen
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind

Bildungsscheck im Paket - Gezielte Förderung von mittleren und kleinen Unternehmen:

Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten können für Qualifizierungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 20 Bildungsschecks pro Jahr erhalten. Insbesondere sind dabei diejenigen Beschäftigten zu berücksichtigen, die zur oben beschriebenen Personengruppe gehören. Ihr Anteil muss mindestens 50 Prozent betragen.

Für Kleinstunternehmen mit maximal zehn Beschäftigten gilt diese Auflage nicht. Um ihre Teilnahme am Bildungsscheckverfahren zu verbessern, können sie jährlich bis zu fünf Bildungsschecks für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Weitere Bildungsschecks werden nur dann vergeben, wenn Beschäftigte der oben beschriebenen Personengruppe dabei sind.

Beratungseinrichtungen informieren und stellen den Bildungsscheck aus

Die Bildungsschecks werden über ausgewählte Beratungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vergeben. Anlaufstellen sind beispielsweise Kammern, Wirtschaftsförderungen, Volkshochschulen oder Weiterbildungs-Netzwerke, wie sie in einigen Regionen bestehen. Eine Beratung ist für alle Interessierten verbindlich.

Förderung: 50% der Weiterbildungskosten, max. bis zu 500 Euro

Weitere Infos:

http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/erfolgreich_arbeiten/angebote_nutzen/bildungsscheck/index.php

www.weiterbildungsberatung-nrw.de/

www.weiterbildungsberatung-nrw.de/buergerinnen-buerger/beratung/kartensuche.html?concern%5B%5D=34 (Beratungsstellensuche für Beschäftigte)

<http://www.weiterbildungsberatung-nrw.de/buergerinnen-buerger.html> (Wichtige Infos sowie FAQ zum Bildungsscheck)

E-Mail: info@mags.nrw.de

Rheinland-Pfalz

QualiScheck (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)

Seit dem 1.07.2012 gibt es eine neue Förderung in Rheinland Pfalz. Der neue QualiScheck steht ganz im Zeichen des Europäischen Sozialfonds. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat die Antragsberechtigten erheblich ausgeweitet: Künftig können Erwerbstätige aller Altersgruppen einschließlich der geringfügig Beschäftigten einen QualiScheck beantragen (näheres siehe unter: Wer wird gefördert?).

Wer wird gefördert?

Damit Sie einen QualiScheck beantragen können, müssen Sie einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Abhängig Beschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“)
- Berufsrückkehrer/innen
- Existenzgründer/innen (Selbständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber fallen, in den ersten fünf Jahren nach Betriebsgründung oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit).

Darüber hinaus müssen Sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Als abhängig oder geringfügig Beschäftigte/r oder Berufsrückkehrer/in müssen Sie in Rheinland-Pfalz wohnen oder arbeiten.
- Sind Sie selbständig beschäftigt, muss der Sitz der Hauptniederlassung in Rheinland-Pfalz sein.

Bitte beachten Sie: Das Ziel des QualiSchecks ist die Förderung beruflicher Weiterbildung. Daher sind Personen von der Förderung ausgeschlossen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, eine Erstausbildung absolvieren oder die im Rahmen eines Erststudiums immatrikuliert sind.

Was wird gefördert?

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Berufsausbildung oder Studium) dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einem ausgeübten oder angestrebten Beruf dienen.

Bitte beachten Sie, dass der QualiScheck nur für Weiterbildungen beantragt werden kann, zu denen Sie sich noch nicht angemeldet haben.

Welche Kosten werden übernommen?

Erstattungsfähig sind 50 Prozent der Kosten der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme je Teilnehmenden und bis zu einer Höchstgrenze von 500 Euro. Pro Jahr und Person kann ein QualiScheck beantragt werden. Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten

(Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten sind nicht förderfähig. Kosten werden nur für durchgeführte Weiterbildungen erstattet. Nehmen Sie an der Weiterbildung nicht teil, kann auch dann keine Erstattung erfolgen, wenn Ihnen hierfür bereits Kosten entstanden sein sollten.

Weitere Infos:

<http://www.qualischeck.rlp.de/>

Antragsstellung: <http://esf.rlp.de/qualischeck/antragstellung/>

QualiScheck-Service Nummer: 0800-5 888 432

E-Mail: info@qualischeck.rlp.de

Schleswig-Holstein

Zukunftsprogramm Arbeit, Bereich A1 - Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein. Weiterbildung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr).

Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein - Fördermittel früher als geplant vollständig ausgeschöpft

Die große Nachfrage und erfolgreiche Umsetzung des Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein haben zu einer vorzeitigen Ausschöpfung der für die Förderperiode 2007 bis 2013 zur Verfügung gestellten Fördergelder geführt. Die geltenden Förderkriterien werden aus diesem Grund zum 28.01.2013 außer Kraft gesetzt. Anträge können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestellt werden.

Auch wenn im Rahmen des Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein Förderungen nicht mehr bewilligt werden können, gibt es Möglichkeiten, Zuschüsse für die berufliche Weiterbildung zu erhalten, z.B. die Bildungsprämie des Bundes. Nähere Informationen sowie Beratung, welche Fördermöglichkeit für Sie in Frage käme, erhalten Sie bei den Beratungsstellen der Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein. Die Kontaktdaten der Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.karte.weiterbildungsverbuede.schleswig-holstein.de>

Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem wachsenden Fachkräftebedarf der Unternehmen fördert das Land Schleswig-Holstein mit Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in KMU (Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern).

Ziel ist es dabei Qualifikationen zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu sichern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung. Das Seminar muss mindestens zwei Tage (16 Stunden) und soll nicht mehr als 400 Stunden umfassen. Der Stundensatz, der dem Weiterbildungsseminar zugrunde liegt, wird bis zur Höhe von 12 Euro anerkannt. Das Weiterbildungsseminar soll bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat.

Der Antrag muss vor Beginn der Weiterbildung gestellt und bewilligt sein.

Wie hoch ist die Förderung?

Gezahlt wird ein Zuschuss von 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Diese setzen sich zusammen aus den zuwendungsfähigen Seminarkosten und – sofern der Arbeitgeber den Beschäftigten für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme freistellt - aus den pauschalierten Lohnkosten während der Freistellung. Durch die Anrechnung der pauschalierten Lohnkosten können bis zu 100 % der Seminarkosten bezuschusst werden. Sofern der Betrieb den Beschäftigten nicht freistellt, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten zu tragen, die restlichen 45 % können bezuschusst werden.

Wichtig: Da es in Schleswig-Holstein keine vergleichbaren Weiterbildungen gibt, ist eine Förderung von Strohballenseminaren durchaus möglich!

Förderung: 45 % bis zu 100%

Weitere Infos:

www.ib-sh.de/zukunftsprogramm-arbeit/ (im Menü Aktion A1 wählen)

http://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeit_Bildung/ZP_Arbeit/a1/faq_a1.pdf (Fragen und Antworten)

http://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Arbeit_Bildung/ZP_Arbeit/a1/flyer_a1.pdf (Flyer)

Tel.: 0431-9905 2222

E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de

Sachsen

Weiterbildungsscheck Sachsen

In Sachsen werden Weiterbildungen, die den beruflichen Werdegang unterstützen gefördert. Sie müssen je nach Einkommen mindestens 650 oder 1000 Euro kosten. Je nach Einkommen gibt es 60 oder 80 Prozent der Kursgebühren als Zuschuss.

In Sachsen können Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2500 Euro im Monat. Wer bis zu 4150 Euro monatlich verdient, kann auch antragsberechtigt sein, etwa wenn er älter als 50 Jahre ist, in Teilzeit arbeitet oder als Leiharbeiter beschäftigt ist. Auch Arbeitslose, die keine finanziellen Leistungen der Arbeitsagentur erhalten, sind förderberechtigt.

Der Interessent reicht ein ausgefülltes Antragsformular zusammen mit drei Seminarangeboten bei der Sächsischen Aufbaubank(SAB) ein. Die Bearbeitung dauert ca. 8 Wochen dauern. Erst danach darf sich der Interessent für die Fortbildung anmelden. Nach Kursende erstattet die SAB die Kosten anteilig.

Weitere Infos:

http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_20928.jsp?m=35798 (allgemeine Informationen)

http://www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/download_sf_20928.jsp (Formulare als Download)

Thüringen

Weiterbildungsscheck Thüringen

In Thüringen werden beruflich veranlasste Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Die Weiterbildung kann als Lehrgang oder Seminar, aber auch als Fernunterricht durchgeführt werden. Die geförderten Kurse müssen von einem qualifizierten Weiterbildungsträger angeboten werden. Rückerstattet werden 50 Prozent der Kurskosten. Über 45-Jährige, Ausbilder und Wiedereinsteiger nach Eltern- oder Pflegezeit bekommen einen Zuschuss von 70 Prozent. Maximal gibt es 500 Euro im Jahr.

Wer den Zuschuss mit einer Weiterbildung nicht ausschöpft, kann den restlichen Zuschuss im gleichen Jahr für einen weiteren Kurs verwenden.

Gefördert werden Arbeitnehmer sowie Selbstständige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 20 000 und 40 000 Euro (bei Verheirateten das Doppelte). Arbeitsort oder Unternehmenssitz müssen in Thüringen sein.

Das Antragsformular steht auf den Internetseiten der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GFAW). Erst nach deren Zusage darf sich der Interessent für eine Weiterbildung anmelden.

Weitere Infos:

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen:

Tel.: 0361 22230

http://www.gfaw-thueringen.de/cms/index.php5?s=gfaw_download&pid=1&spid=4&sspid=2&
(Downloads zum Weiterbildungsscheck)

<http://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?1575> (Merkblatt Weiterbildungsscheck)

Stand: Juni 2014